

Amtsblatt der Stadt Selm

Jahrgang: 62/2025
Ausgabetag: 09.01.2025

2



Inhaltsverzeichnis:**Seite:**

- | | |
|---|----|
| 1. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Selm zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder sowie von Kostenbeiträgen zur Tagespflege im Stadtgebiet Selm - Elternbeitragssatzung - vom 09.01.2025 | 3 |
| 2. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Selm zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS) - Beitragssatzung OGS - vom 09.01.2025 | 9 |
| 3. Aufgebot einer Sparkassenukkunde der Sparkasse an der Lippe | 15 |

Herausgeber: Stadt Selm – Der Bürgermeister
Redaktion: Naira Pieper, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm (www.selm.de) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

Bestellungen an: Stadt Selm, Zentrale Dienste
Adenauerplatz 2, 59379 Selm
Telefon: 02592 / 69-154
E-Mail: n.pieper@stadtseim.de

**Satzung der Stadt Selm
zur Erhebung von Elternbeiträgen
für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder
sowie von Kostenbeiträgen zur Tagespflege im Stadtgebiet Selm
- Elternbeitragssatzung -
vom 09.01.2025**

Aufgrund der

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2013) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) in der aktuellen Fassung und des
- § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfegesetz - (SGB VIII) vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 19. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 19) in der aktuellen Fassung sowie
- §§ 50, 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiZ–) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder –und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII vom 30.10.2007 (GV. NRW 2007 S. 462) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509), in der aktuellen Fassung und
- §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in der aktuellen Fassung.

hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder sowie von Kindertagespflege im Sinne des KiBiZ erhebt die Stadt Selm als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 51 KiBiZ von den Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammen lebt, entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Elternbeiträge zu den Jahresbetriebskosten. Die Elternbeiträge sind gemäß § 51 Abs. 4 KiBiZ nach sozialen Gegebenheiten und Betreuungszeiten gestaffelt.
- (2) Voraussetzung für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder und der Kindertagespflege ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages des/r Sorgeberechtigten mit dem Träger der jeweiligen Tageseinrichtung bzw. des Angebots.
- (3) Für die Erhebung der Elternbeiträge übermittelt der Träger der Tageseinrichtungen für Kinder dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die gem. § 51 Abs. 2 KiBiZ erhobenen Daten.
- (4) Der Antrag auf Tagespflege ist beim Amt für Jugend, Schule, Familie und Soziales zu stellen. Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt nach dieser Satzung, im Übrigen nach den Grundsätzen der gemeinsamen Richtlinien der Jugendämter des Kreises Unna im Rahmen des Sozialgesetzbuches VIII.

§ 2

Entstehung der Beitragsschuld und Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr, es entspricht dem Schuljahr (01.08. des Jahres bis 31.07. des Folgejahres).
- (2) Die Beitragsschuld beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird.
- (3) Die Beitragsschuld besteht unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuung. Die Beitragsschuld wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Die Verpflichtung zur Leistung des Beitrags für ein Kind in der Kindertagespflege besteht auch dann, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen bis zu einem Zeitraum von vier Wochen die Betreuung nicht in Anspruch nehmen kann.
- (4) Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die von der Stadt Selm nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse u. ä. haben die Abgabepflichtigen keinen Anspruch auf Beitragsminderung.
- (5) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.
- (6) Die Beitragsschuld endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Betreuung in der Einrichtung verlässt. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine vorzeitige Beendigung der Beitragsschuld möglich. Darüber entscheidet der öffentliche Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 3

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die leiblichen Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, wenn sie jeweils mit dem Kind, das ein Betreuungsangebot nach § 1 in Anspruch nimmt, zusammen leben.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Die Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

- (3) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 2 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, Kindergeldzuschläge sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird bis auf einen anrechnungsfreien Betrag in Höhe von 300,00 € monatlich dem Einkommen hinzugerechnet. Der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 5

Nachweis des Einkommens

- (1) Maßgebend für die Bemessung der Beiträge ist das Einkommen des Jahres, für das der Elternbeitrag gezahlt werden muss.
- (2) Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens ist das Einkommen in dem vorangegangenen Kalenderjahr zugrunde zu legen. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Es erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Abgabepflicht zu Grunde gelegt.
- (3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe nach § 6 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Beitragspflichtigen sind dem Träger unverzüglich anzugeben. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
- (4) Der jährliche Nachweis über das Einkommen entfällt, wenn der Elternbeitrag in der höchsten Stufe festgesetzt ist oder die Selbsteinschätzung in der höchsten Stufe vorgenommen wurde. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (5) Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt/ Grundsicherung) des Sozialgesetzbuches XII, Leistungen nach dem Wohngeldgesetz, des Kinderzuschlages nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind von der

Zahlung eines Elternbeitrags befreit. Die Dauer des Bezugs ist durch Vorlage des Leistungsbescheides nachzuweisen.

§ 6 Elternbeitrag

- (1) Die Elternbeiträge werden für den Besuch einer Tageseinrichtung oder der Kindertagespflege wie folgt festgesetzt:

Einkommens- Gruppen €		Altersklasse 2-6 Jahre			Altersklasse unter 2 Jahre		
		Betreuungszeit / Stunden			Betreuungszeit / Stunden		
		25	35	45	25	35	45
		Beitrag € mtl.			Beitrag € mtl.		
Bis unter	18000	0	0	0	0	0	0
ab	18000	25,08	28,22	38,67	59,57	65,84	85,69
ab	21000	29,26	34,49	48,07	79,42	87,78	113,91
ab	24000	39,71	43,89	60,61	99,28	109,73	143,17
ab	27000	49,12	55,39	74,20	128,54	143,17	184,97
ab	30000	59,57	65,84	90,92	157,80	175,56	227,81
ab	33000	68,97	77,33	109,73	188,10	209,00	270,66
ab	36000	79,42	87,78	129,58	206,91	230,95	299,92
ab	40500	88,83	99,28	151,53	237,22	263,34	342,76
ab	45000	108,68	121,22	175,56	266,48	296,78	385,61
ab	50000	132,72	148,39	211,09	307,23	342,76	444,13
ab	56000	165,11	182,88	246,62	331,27	368,89	479,66
ab	62000	187,06	206,91	288,42	395,01	438,90	570,57
ab	72000	219,45	243,49	329,18	416,96	462,94	600,88
ab	90000	240,35	264,39	350,08	427,41	473,39	611,33
ab	105000	261,25	285,29	370,98	437,86	483,84	621,78
ab	120000	282,15	306,19	391,88	448,31	494,29	632,23

In den Folgejahren, beginnend dann ab 01.08.2026, werden die Elternbeiträge jährlich um 3 % angehoben.

Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und den unterschiedlichen Aufwand für

- a) Kinder unter 2 Jahren
- b) Kinder vom 2. Lebensjahr bis zur Einschulung
- c) eine Betreuungszeit von 25, 35 oder 45 Stunden

- (2) Der Träger der Einrichtung kann von den Eltern zusätzlich ein privatrechtliches Entgelt für das Mittagessen verlangen, das er in eigener Verantwortung abrechnet.
- (3) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist gemäß § 50 Abs. 1 KiBiz ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- (4) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder erhalten Leistungen der Tagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 bei mehreren Kindern in Tageseinrichtungen oder Tagespflege unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Ist ein Kind nach Abs. 3 vom Beitrag befreit, wird für kein weiteres Kind ein Beitrag erhoben.
- (5) Im Fall des § 3 Abs. 3 (Vollzeitpflege) wird Beitragsbefreiung gewährt.
- (6) Hinsichtlich der Tagespflege gelten ohne Rücksicht auf das Alter des betreuten Kindes die o.g. Beiträge der Altersklasse 2-6. Sie werden begrenzt auf die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für die Tagespflegeperson. Die Betreuungszeiten gelten als Obergrenze, bei einer Betreuung von mehr als 45 Stunden bleibt es bei dem entsprechenden Beitrag. Wird ergänzend zur Betreuung in einer Tageseinrichtung zusätzlich auch Tagespflege in Anspruch genommen, wird der Elternbeitrag unter Zugrundelegung der sich danach ergebenden Gesamt-Betreuungszeit erhoben. Der so entstehende Beitrag wird in einer Summe festgesetzt und erhoben.¹

§ 7 Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird im Voraus in 12 Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 5. eines Monats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos.
- (3) Nicht gezahlte Beiträge werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 8 Erlass des Elternbeitrages

Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung mit Wirkung ab 01. August 2025 in Kraft. § 6 Abs. 6 der Satzung tritt mit Ablauf des 31.07.2026 außer Kraft. Mit Inkrafttreten der Satzung tritt die Elternbeitragssatzung vom 10. Oktober 2019 außer Kraft.

¹ § 6 Abs. 6 gültig bis 31.07.2026, danach gestrichen.

Bekanntmachungsanordnung:

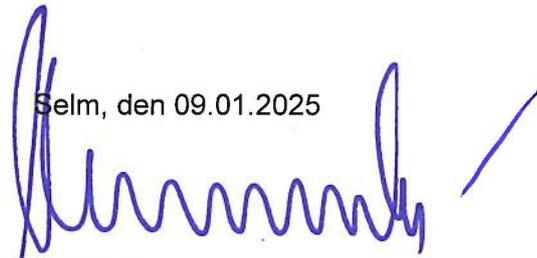
Die vorstehende Satzung der Stadt Selm zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder sowie von Kostenbeiträgen zur Tagespflege im Stadtgebiet Selm wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 19.12.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der/die BürgermeisterIn hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 09.01.2025



Orlowski
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Selm
zur Erhebung von Elternbeiträgen
für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS)
-Beitragssatzung OGS-**

vom 09.01.2025

Aufgrund der

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2013 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) in der aktuellen Fassung und des
- §§ 50, 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiZ–) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder –und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII vom 30.10.2007 (GV. NRW 2007 S. 462) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509), in der aktuellen Fassung und
- §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in der aktuellen Fassung.
- § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250) in der aktuellen Fassung

hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Offene Ganztagschule**

- (1) Die Stadt Selm betreibt seit dem Schuljahr 2004/05 an den Grundschulen und der Förderschule der Stadt „Offene Ganztagschulen“ (OGS) im Sinne des § 5 KiBiz in Verbindung mit § 9 Abs. 3 SchulG und des Erlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen für gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I vom 23.12.2010 in der aktuellen Fassung. Die Regelbetreuungszeit beginnt spätestens um 08.00 Uhr und endet frühestens um 15.00 Uhr. Abweichungen hiervon sollen sich nach den örtlichen und organisatorischen Gegebenheiten der jeweiligen Schule richten.
- (2) Es besteht derzeit kein Rechtsanspruch auf Besuch der „Offenen Ganztagschule“, dieser wird mit Wirkung ab dem 01.08.2026 erfolgen.
- (3) Art und Umfang der Inanspruchnahme der „Offenen Ganztagschule“ werden durch den Trägerverein Offene Ganztagschule Selm e.V. im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.
- (4) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der „Offenen Ganztagschule“ erhebt die Stadt Selm einen sozial gestaffelten Elternbeitrag in Anlehnung an § 51 KiBiz. Über Abweichungen von der Beitragserhebung entscheidet im Einzelfall die/der Bürgermeister/in in Anlehnung an das KiBiz.

§ 2

Anmeldung zur Offenen Ganztagschule

- (1) Die Anmeldung zur „Offenen Ganztagschule“ hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten zu erfolgen.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Entgelttarif sowie die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 in der aktuellen Fassung einschließlich des Ganztagschulkonzeptes der Stadt Selm an.

§ 3

Entstehung der Beitragsschuld und Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. des Jahres bis 31.07. des Folgejahres)..
- (2) Die Beitragsschuld beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird.
- (3) Die Beitragsschuld besteht unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuung. Die Beitragsschuld wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Die Verpflichtung zur Leistung des Beitrags für ein Kind besteht auch dann, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen bis zu einem Zeitraum von vier Wochen die Betreuung nicht in Anspruch nehmen kann.
- (4) Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die von der Stadt Selm nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse u. ä. haben die Abgabepflichtigen keinen Anspruch auf Beitragsminderung.
- (5) Die Beitragsschuld endet mit Ablauf des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Betreuung in der Einrichtung verlässt. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine vorzeitige Beendigung der Beitragsschuld möglich. Darüber entscheidet der öffentliche Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 4

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die leiblichen Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, wenn sie jeweils mit dem Kind, das ein Betreuungsangebot nach § 1 in Anspruch nimmt, zusammen leben.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Einkommen

- (1) Die Beiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Die Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten

aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

- (3) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 2 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, Kindergeldzuschläge sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird bis auf einen anrechnungsfreien Betrag in Höhe von 300,00 € monatlich dem Einkommen hinzugerechnet. Der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 6

Nachweis des Einkommens

- (1) Maßgebend für die Bemessung der Beiträge ist das Einkommen des Jahres, für das der Elternbeitrag gezahlt werden muss.
- (2) Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens ist das Einkommen in dem vorangegangenen Kalenderjahr zugrunde zu legen. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Es erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Abgabepflicht zu Grunde gelegt.
- (3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe nach § 7 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Beitragspflichtigen sind dem Träger unverzüglich anzugeben. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
- (4) Der jährliche Nachweis über das Einkommen entfällt, wenn der Elternbeitrag in der höchsten Stufe festgesetzt ist oder die Selbsteinschätzung in der höchsten Stufe vorgenommen wurde. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (5) Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt/ Grundsicherung) des Sozialgesetzbuches XII oder

dem Asylbewerberleistungsgesetz sind von der Zahlung eines Elternbeitrags befreit. Die Dauer des Bezugs ist durch Vorlage des Leistungsbescheides nachzuweisen.

§ 7 Elternbeitrag

(1) Die Elternbeiträge werden für den Besuch der OGS wie folgt festgesetzt:

Basis 01.08.2025 nach ursprünglicher Satzung:

(Anpassung im Zwei-Jahres-Rhythmus um je 3 %)

Bruttojahreseinkommen	Mtl. Beitragssatz
bis 15.000,- €	0,- €
bis 25.000,- €	33,99 €
bis 40.000,- €	57,68 €
bis 50.000,- €	89,61 €
bis 60.000,- €	112,27 €
bis 75.000,- €	135,96 €
bis 85.000,- €	169,95 €
über 85.000,- €	202,91 €

Neu ab 01.08.2026:

Bruttojahreseinkommen	Mtl. Beitragssatz
bis 15.000,- €	0,- €
bis 25.000,- €	35,01 €
bis 40.000,- €	59,41 €
bis 50.000,- €	92,30 €
bis 60.000,- €	115,64 €
bis 75.000,- €	140,04 €
bis 85.000,- €	175,05 €
über 85.000,- €	209,00 €

Die gestaffelten Beträge erhöhen sich danach folgend **jährlich** um 3 %.

- (2) Der Träger der Einrichtung kann von den Eltern zusätzlich ein privatrechtliches Entgelt für das Mittagessen verlangen, das er in eigener Verantwortung abrechnet.
- (3) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung, die OGS oder erhalten Leistungen der Tagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege nach §§ 50, 51 KiBiZ NRW nicht beitragspflichtig, wird auch für die Geschwisterkinder, die in einer Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege oder der OGS betreut werden, kein Elternbeitrag erhoben.
- (4) Im Fall von Vollzeitpflege nach SGB VIII wird Beitragsbefreiung gewährt.

§ 8
Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird im Voraus in 12 Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 5. eines Monats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos.
- (3) Nicht gezahlte Beiträge werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 9
Erlass des Elternbeitrages

Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung mit Wirkung ab 01. August 2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten tritt die Elternbeitragsatzung vom 21. Dezember 2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

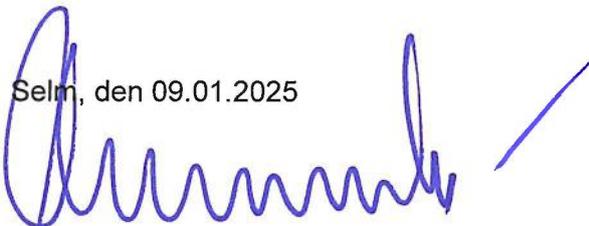
Die vorstehende Satzung der Stadt Selm zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule im Stadtgebiet Selm wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 19.12.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der/die BürgermeisterIn hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 09.01.2025



Orlowski
Bürgermeister

Aufgebot

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 310 018 098 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

07. April 2025, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 07. Januar 2025

Sparkasse an der Lippe